



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Ballonclub Teuto e.V.
Herrn Axel Hunnekuhl
Postfach 11 09
49493 Mettingen

04. Juni 2009

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

26.01.03

Auskunft erteilt:

Herr Benicke

Durchwahl:

411-1713

Telefax: 411-81713

Raum: C 312

E-Mail:

reinhard.benicke
@brms.nrw.de

Deutsche Gasballonmeisterschaften

Ihr Antrag vom 08.04.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 24 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der zurzeit gültigen Fassung erteile ich Ihnen im Rahmen einer Luftfahrtveranstaltung die

Genehmigung zur Durchführung von Ballonstarts mit Gas- und Heißluftballonen

vom **10. bis 14.06.2009** im Tüötten-Sportpark, Mettingen bzw. auf dem gem. § 6 LuftVG genehmigten Ballonstartplatz Ibbenbüren-Uffeln (Ausweich-Startgelände).

Bedingungen

1. Es ist eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung, mit einer Mindestdeckungssumme von **1.000.000 € für Personen- und 300 000 € für Sachschäden** abzuschließen.
2. Die Haftpflichtversicherungen der eingesetzten Luftfahrzeuge müssen den Vorschriften über die Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden (§§ 33 bis 43 des Luftverkehrsgesetzes) entsprechen.
3. Einverständniserklärungen des Grundstückseigentümers und des Ordnungsamtes müssen Ihnen vorliegen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 6-7
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

0251 411 – 4444

Schultelefon:

0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:

0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
WestLB AG

BLZ: 400 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE65 4005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADE3M





4. **Mir ist bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn per Fax (0251-411-81713) oder per Mail (reinhard.benicke@brms.nrw.de) eine endgültige und vollständige Liste (gem. beigefügtem Vordruck) über die Teilnehmer an der Luftfahrtveranstaltung vorzulegen.** Die Liste ist Bestandteil der Genehmigung. Nur die darin aufgeführten Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugführer dürfen eingesetzt werden.
5. Veranstaltungsleiterin ist **Frau Marita Krafczyk**. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Luftfahrtveranstaltung verantwortlich. Dies beinhaltet die Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung sowie der maßgeblichen Regelungen der „Bekanntmachung zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 LuftVG“ vom 01.03.1996 (NfL I – 68/96), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.04.2006 (NfL I – 164/96). Erster Ansprechpartner und technischer Leiter vor Ort ist Herr Markus Haggenev (**0172-9807415**).

Auflagen

1. Die mit Schreiben vom 14.05.2009 (siehe Anlage) von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) geforderten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und einzuhalten.
2. Ein angemessener, den besonderen Betriebsverhältnissen und der Lage des Startgeländes Rechnung tragender Brandbekämpfungs- und Rettungsdienst, entsprechend ausgerüstet, muss am Startplatz bereitgestellt sein.
3. An der Veranstaltung dürfen nur Luftfahrer teilnehmen, die im Besitz der notwendigen luftrechtlichen Erlaubnisse/Berechtigungen (z.B. Luftfahrerschein) und der notwendigen Genehmigungen (z.B. Genehmigung gem. § 20 LuftVG bei Fahrten gegen Entgelt) sind. Der Veranstalter hat dies vor der Teilnahme zu prüfen.
4. Der Start darf nur bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) nach den Sichtflugregeln (VFR) erfolgen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsmindesthöhen sind einzuhalten.
5. Das gesamte Füll-, Aufrüst- und Startgelände ist von Zuschauern **unbedingt freizuhalten**. Der Mindestabstand der Zuschauer zu ir-



gendeinem Teil eines Luftfahrzeuges muss mindestens 20 m betragen. Entsprechende Absperrungen sind einzurichten.

04. Juni 2009
Seite 3 von 4

6. Der Startzeitpunkt ist unter Berücksichtigung der Windverhältnisse so zu wählen, dass eine Gefährdung von Menschen oder Sachen beim Start ausgeschlossen ist. Der Ballon ist vor dem Start so weit aufzuheizen, dass die erforderliche Sicherheitsmindesthöhe unmittelbar, ohne Verzögerung, erreicht wird.
7. Besondere Vorkommnisse beim Flugbetrieb, bei dem Menschen verletzt, Sachschaden oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursacht wurden, sind mir anzuzeigen.
8. Die besonderen Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei Störungen im Betrieb mit Luftfahrzeugen gem. § 5 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt.

Hinweise:

1. Diese Genehmigung kann jederzeit durch weitere Auflagen ergänzt werden.
2. Verstöße gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen können, soweit sie nicht mit Strafe bedroht sind, nach § 58 Abs. 1 Nr. 10, 11 und 13 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Kostenfestsetzung:

Gemäß § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 12. 10. 2000 (BGBl. I S. 1470) i. V. m. Abschnitt VI Ziffer 10 des Gebührenverzeichnisses wird für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von

250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig Euro)

erhoben. Auslagen gemäß § 3 LuftKostV sind nicht angefallen.



Ich bitte den Betrag von 250,00 € **innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto:

04. Juni 2009
Seite 4 von 4

West LB Münster (BLZ 400 500 00)

Kto-Nr.: 61 820

zu überweisen.

Bitte geben Sie bei Ihrer Zahlung folgende Nummer mit Namen unbedingt an:

T247890407BallonclubTe-69/09

Ohne diese Angabe kann eine Zuordnung Ihrer Zahlung nicht erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid einschließlich der Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, ist dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen

Ein allein gegen die Gebührenfestsetzung eingelegte Klage hat gemäß § 80 Abs. 2, Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der fristgerechten Zahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

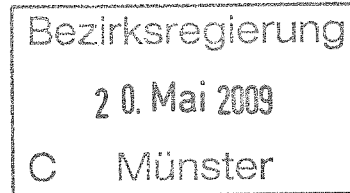
(Benicke)



DFS Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 1243 63202 Langen

Bezirksregierung Münster
Dezernat 26
z. Hd. Herrn Reinhard Benicke
Domplatz 6 - 7
48143 Münster



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	05. Mai 2009	BNL 0177/09	14. Mai 2009
Ihr Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail
Andreas Miltner	(0 61 03) 7 07 - 13 27	(0 61 03) 7 07 - 13 99	bnl@dfs.de oder Andreas.Miltner@dfs.de

"Deutsche Gasballon - Meisterschaft 2009" Mettingen vom 10. Juni 2009 bis 14. Juni 2009

- Hier: Gutachtliche Stellungnahme -

Sehr geehrter Herr Benicke,

die von Ihnen erbetene gutachtliche Stellungnahme zu der o.a. Veranstaltung führt zu folgendem Ergebnis:

Gegen die Durchführung der Veranstaltung werden keine Einwände erhoben, sofern die nachstehenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Das Vorhaben ist unter Beachtung der allgemeinen luftrechtlichen Bestimmungen (VFR) unter Sichtwetterbedingungen so durchzuführen, dass die in Anlage 5 zur LuftVO enthaltenen jeweiligen Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von Wolken nicht unterschritten werden.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Unternehmenszentrale
Am DFS-Campus
63225 Langen
Telefon 06103 707 - 0
Telefax 06103 707 - 1396
Sitz der Gesellschaft: Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main, HRB 34977

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Robert Scholl

Geschäftsführer:
Dieter Kaden (Vors.),
Ralph Riedle,
Jens Bergmann

Internet: www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF

Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

BHF Bank Frankfurt
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFDEFF

Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEF



2. Folgende Auflagen sind insbesondere zu beachten:
 - 2.1. Die Luftfahrtveranstaltung ist unter Beachtung aller relevanten luftrechtlichen Bestimmungen und Gegebenheiten durchzuführen.
 - 2.2. Besteht die Möglichkeit der Einfahrt in Lufträume anderer Staaten, ist gemäß §25 (6) LuftVO ein Flugplan aufzugeben.
 - 2.3. Die beteiligten Ballone sind entsprechend den Vorgaben von NfL II 11 / 05 und FSAV § 4 (1) (5) auszurüsten.
 - 2.4. Der Transponder muss in allen Lufträumen C, D und TMZ ständig in Betrieb sein. Zusätzlich wird der Transponderbetrieb in den lateralen Grenzen des Luftraum E - vor allem in der Nähe von Flugplätzen - empfohlen.
 - 2.5. Einfahrten in Flugbeschränkungsgebiete (ED-R) sind auszuschließen. Die tatsächlichen Aktivierungszeiten und -höhen einiger ED-R können von den Veröffentlichungen im Luftfahrthandbuch Deutschland abweichen. Informationen dazu können auf den einzelnen FIS - Frequenzen eingeholt werden. Für Fahrten, die ggf. über FL 100 freigegeben werden, haben die Ballonfahrer Karten mitzuführen, die insbesondere die Ausmaße der erst in diesen Höhen beginnenden ED-R (TRA) darstellen.
 - 2.6. Für Fahrten in Lufträume C und D sind von der zuständigen Flugverkehrskontrolle Freigaben für die Einfahrt einzuholen. Freigaben für Fahrten in diese Lufträume werden nur erteilt, sofern die Verkehrslage und die Flugsicherungskapazität dies gestatten. Insbesondere im Luftraum C / D unterhalb von FL100 (Schutzbereiche um die Verkehrsflughäfen) ist damit zu rechnen, dass keine Einflugfreigaben erteilt werden können. Einzelheiten regeln die NfL I 12 / 94, NfL I 43 / 00, NfL I 332 / 02 sowie die Luftfahrthandbücher Deutschland (AIP ENR 1.8-1, AIP VFR ENR 1-9 bis 1-12).
 - 2.7. Im Luftraum G und E steht der Fluginformationsdienst auf den veröffentlichten FIS - Frequenzen zur Verfügung. Ab FL100 ist ein Frequenzwechsel auf die zugewiesene Sektorfrequenz erforderlich, die unter Umständen auch kurzfristig wieder geändert werden muss.
3. Bekanntgabe der Tagesaufgaben
 - 3.1. Der Veranstaltungsleiter teilt dem Supervisor der jeweils betroffenen DFS - Kontrollzentrale so früh wie möglich vor Beginn der Wettfahrt die **Tagesaufgabe** mit.



Folgende Angaben werden seitens der DFS benötigt:

- Anzahl der teilnehmenden Ballone,
- Startort des Wettbewerbs,
- Beginn und Ende der Startphase,
- ermittelte Fahrtrichtung,
- maximale geplante (wetterbedingte) Flughöhe.

Eine Liste der Ballone mit Rufzeichen ist dem Supervisor per Telefax zusätzlich zu übermitteln.

Kontrollzentrale Langen:

Telefon: 0 61 03 / 7 07 - 62 00 Telefax: 0 61 03 / 7 07 - 62 85

Kontrollzentrale München:

Telefon: 0 89 / 97 80 - 3 30 Telefax: 0 89 / 9 70 - 14 19

Kontrollzentrale Bremen:

Telefon: 04 21 / 53 72 - 1 20 Telefax: 04 21 / 53 55 33

- 3.2. Bei Verzögerungen von mehr als einer Stunde sollte der zuständige Supervisor umgehend informiert werden.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Punkte zum Gegenstand der Genehmigung zu machen.

**Gemäß § 4 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)
ist diese gutachtliche Stellungnahme der DFS kostenpflichtig.**

Mit freundlichen Grüßen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

i.A.

Michael Jung
Leiter ATM Operations

i.A.

Andreas Miltner
ATM Operations



DFS Deutsche Flugsicherung

Verteiler:

Bezirksregierung Münster

DFS - Niederlassung Nord

DFS - Niederlassung Mitte

DFS - Niederlassung Süd

KC / GK